

An die
Datenschutzkommission

Hohenstaufengasse 3
A-1010 Wien

Von
ARGE DATEN – Österreichische Gesellschaft für Datenschutz
Redtenbachergasse 20
1160 Wien

Vertreten durch ihren Obmann: Dr. Hans G. Zeger

Wien, 31.7.2012

Gegenstand: Verarbeitung von Daten kabelloser Netzwerke

Betrifft den Auftraggeber: Google Inc.
1600 Amphitheatre Parkway
94043 Mountain View, CA
United States of America

Sehr geehrte Damen! Sehr geehrte Herren!

Wie durch das Information Commissioner's Office (ICO) kürzlich bekannt wurde, hat der Antragsgegner, entgegen seiner Zusage, nicht sämtliche im Rahmen der Datensammlung für seinen Street View Dienst erhobenen Daten von Datenübertragungen kabelloser Netzwerke (WLANs) gelöscht. Siehe dazu die Beilagen A und B.

Der Antragsgegner führt dabei in seinem Schreiben an das ICO (Beilage A) aus, dass die gespeicherten Daten nicht nur das Vereinigte Königreich, sondern auch weitere Länder betreffen. Da der Antragsgegner auch in Österreich Datenaufzeichnungen für seinen Street View Dienst durchgeführt hat, besteht die Vermutung, dass auch Daten österreichischer WLANs nach wie vor durch den Antragsgegner verarbeitet werden.

Als potentiell Betroffener, ersuchen wir Sie, aus gegebenem Anlass, um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Hat sich Google Inc. bereits mit der Datenschutzkommission in Verbindung gesetzt?
 - a. Wenn ja, sind auch Daten österreichischer WLANs Gegenstand der Datenspeicherung durch Google?
 - i. Wenn ja, in welchem Verhältnis steht die derzeit vorhandene Datenmenge zur ursprünglich gesammelten? Welcher Prozentsatz der ursprünglich gesammelten Daten wurde verlässlich gelöscht? Welcher Prozentsatz der gesammelten Daten wurde weiterhin verarbeitet?
 - ii. Wenn ja, welches weitere Vorgehen plant die Datenschutzkommission in Bezug auf die gespeicherten WLAN-Daten?
 - iii. Wenn ja, ist sichergestellt, dass die Daten nicht an Dritte übermittelt oder diesen zugänglich gemacht wurden?
 - iv. Wenn ja, durch welche Maßnahmen wird die Datenschutzkommission sicher stellen, dass Google Inc. keine weiteren, unzulässig erhobenen Daten, österreichischer WLANs verarbeitet?
 - b. Wenn nein, wird sich die Datenschutzkommission mit Google Inc. in Verbindung setzen, um Gewissheit darüber zu erlangen, ob auch österreichische WLAN-Daten gespeichert sind?
2. Wird die Datenschutzkommission, aufgrund der bekannt gewordenen Informationen darüber, dass Google Inc. nicht wie zugesichert, sämtliche widerrechtlich erhobenen WLAN-Daten gelöscht hat, Maßnahmen nach dem § 30 DSG 2000 idF. BGBl. I Nr. 2/2008 ergreifen?
 - a. Wenn ja, welche Maßnahmen wird die Datenschutzkommission ergreifen.
3. Wer ist der, für die Speicherung der WLAN-Daten, verantwortliche Auftraggeber, an den sich Betroffene wenden können um ihre Rechte nach dem Datenschutzgesetz, insbesondere das Recht auf Löschung, wahrnehmen zu können?

Es darf um Auskunft ohne unnötigen Aufschub ersucht werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Dr. Hans G. Zeger

Beilagen: A: Schreiben des Auftraggebers vom 27.07.2012 an das ICO
abrufbar online unter:
http://ico.gov.uk/news/latest_news/2012/~media/documents/library/Corporate/Notices/20122707_letter_Google_to_ICO.ashx

B: Schreiben des ICO vom 27.07.2012 an den Auftraggeber
abrufbar online unter:
http://ico.gov.uk/news/latest_news/2012/~media/documents/library/Corporate/Notices/20122707_letter_ICO_to_Google.ashx